



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 22.06.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 17.07.2024, beschlossen:

§ 1 zur Änderung von § 5 Abs. 3 Wechsel der Betreuungszeiten, Wechsel der Kindertageseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(3) Die Stadt Renningen als Träger der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen kann ein Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden oder die Betreuungszeiten einschränken. Gründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- die Einschätzung der Leitung der Kindertageseinrichtung und der pädagogischen Gesamtleitung, dass das Kind besonderer Unterstützung bedarf, die die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann und/oder der Aufenthalt in einer Kindertageseinrichtung/Spielgruppe das Wohl des betroffenen Kindes oder anderer Kinder negativ beeinträchtigt;
- die Tatsache, dass die Eltern und Personensorgeberechtigten durch unangemessenes Verhalten den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wiederholt und in unzumutbarer Weise stören;
- die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei Monate;
- die Tatsache, dass auch nach einem mit dem Träger geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe bestehen.
- die Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten in einem Maße gestört ist, in dem eine Beeinträchtigung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

§ 2 zur Änderung von § 7 Abs. 10+11 Benutzungsgebühren, Verpflegungskosten (neu)

- (10) Sofern sich die Eingewöhnung eines Kindes in begründeten Ausnahmefällen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erstreckt, kann ab dem dritten Monat auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten ein anteiliger Gebührennachlass gewährt werden. Maßgeblich ist hierbei der tatsächliche zeitliche Betreuungsumfang während der Eingewöhnung. Bereits zu viel entrichtete Benutzungsgebühren können rückwirkend erstattet werden.
- (11) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Kindergartenverwaltung mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten angepasst.

§ 3 zur Änderung § 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe bei Krankheiten gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich über meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 IfSG zu informieren.
- (3) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt insbesondere bei:
- Fieber,
 - Erbrechen,

- Durchfall,
- starken Erkältungssymptomen,
- ansteckenden Hauterkrankungen
- oder vergleichbaren Beschwerden.

Nach Fieber, Erbrechen, Durchfall oder sonstigen Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung grundsätzlich erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden symptomfrei ist und der Allgemeinzustand dies zulässt. Bei Erkrankungen, die unter das IfSG fallen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wiederzulassung.

- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, können die Personensorgeberechtigten zur Abholung aufgefordert werden. Die Abholung muss zeitnah durch eine abholberechtigte Person erfolgen.

Änderungen der Notfallkontaktdaten sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Empfehlungen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg (LGA), der UKBW und des zuständigen Gesundheitsamts.

§ 4 zur Änderung von § 13 Datenschutz (neu)

- (1) Datenverarbeitung: Personenbezogene Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Betreuung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, unterliegen den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Datenübermittlung: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder eine wirksame, freiwillige und zweckgebundene Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 5 zur Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Kinderkrippe gültig ab 01.09.2026	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
VÖ (30 h/W)	492 €	366 €	247 €	97 €
GT40(40 h/W)	656 €	488 €	329 €	129 €

Kinderkrippe gültig ab 01.09.2027	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
VÖ (30 h/W)	512 €	381 €	257 €	101 €
GT40(40 h/W)	683 €	508 €	343 €	135 €

Spielgruppe gültig ab 01.09.2026	Betreuung 7 WS Gebühr monatlich
Montag/Mittwoch-Gruppe	80 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	80 €

Spielgruppe gültig ab 01.09.2027	Betreuung 7 WS Gebühr monatlich
Montag/Mittwoch-Gruppe	83 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	83 €

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten gültig ab 01.09.2026	Für das Kind aus einer Fa- milie mit ei- nem Kind* unter 18 Jah- ren	Für das Kind aus einer Fa- milie mit zwei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit drei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren
<u>VÖ-Betreuung</u> Monatliche Gebühr	208 €	161 €	110 €	36 €
Gebühr je Stunde der wöchentlichen; Betreuungs- zeit (Sockelbetrag für VÖ und GT)	1,61 €	1,25 €	0,85 €	0,28 €
Zuschlag ab der 31. Betreuungsstunde	2,46 €			

Kindergarten gültig ab 01.09.2027	Für das Kind aus einer Fa- milie mit ei- nem Kind* unter 18 Jah- ren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit zwei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit drei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren
<u>VÖ-Betreuung</u> Monatliche Gebühr	216 €	168 €	115 €	38 €
Gebühr je Stunde der wöchentlichen; Betreuungs- zeit (Sockelbetrag für VÖ und GT)	1,68 €	1,30 €	0,89 €	0,29 €
Zuschlag ab der 31. Betreuungsstunde	2,56 €			

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Renningen, den 23.06.2026

Gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.